

Gemeindeversammlung vom Montag, 11. Dezember 2017.

Traktandum Nr. 4 Erlass neue Gebührenverordnung. Zustimmung. F3.5

Antrag Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. *Gestützt auf Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 wird für die Erhebung von Gebühren die Gebührenverordnung gemäss Text im Anhang erlassen.*
2. *Die neue Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.*
3. *Einem allfälligen Rekurs gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung gemäss § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) entzogen.*

Kurzfassung

Auf den 1. Januar 2018 fällt die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) ersatzlos weg. Die VOGG war für die Gemeinden im Kanton Zürich die bisherige rechtliche Grundlage zur Erhebung von Gebühren. Um die von der Gemeinde erhobenen Gebühren wieder auf eine rechtlich genügende Stufe zu stellen, muss die VOGG nun notgedrungen durch eine neue, kommunale Verordnung ersetzt werden. Mit der neuen Verordnung werden keine neuen Gebühren eingeführt und die bestehenden Gebühren werden nicht erhöht. Auch die wesentlichen Berechnungselemente bleiben unverändert. Es geht in dieser Vorlage lediglich darum, für die bestehenden Gebühren eine neue rechtliche Grundlage zu schaffen.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Weisung Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das bundesrechtlich verankerte Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Dasselbe gibt die zürcherische Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 in Art. 38 und Art. 126 vor. Gemäss

Ausgangslage

Art. 12 Ziff. 3 der Zumiker Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass der Grundsätze der Gebührenerhebung.

Die bisher in der Gemeinde erhobenen Gebühren wurden bis Ende 2015 ausschliesslich auf der Grundlage der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 erhoben. Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wird die VOGG vom kantonalen Gesetzgeber per 1. Januar 2018 aufgehoben.

Das an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 genehmigte Zumiker Gebührenreglement (GebR) wurde per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Damit wurde erstmals eine Grundlage geschaffen, welche in Zumikon die Erhebung von Gebühren zumindest teilweise auf kommunaler Ebene regelte. Allerdings wurde dieses kommunale GebR ergänzend zur kantonalen VOGG errichtet. Es enthält lediglich den allgemeinen Teil, in welchem geregelt wird, in welchen Fällen und nach welchen Grundsätzen überhaupt Gebühren erhoben werden, sowie zur Fälligkeit, Rechnungsstellung etc. Im Anhang zum Gebührenreglement legte der Gemeinderat in eigener Kompetenz die exakte Höhe der einzelnen erhobenen Gebühren fest.

Eine vollständige rechtliche Grundlage zur Erhebung von Gebühren umfasst im Normalfall drei Teile:

<i>Inhalt</i>	<i>Heute abgedeckt durch</i>	<i>Erlassen durch</i>
A. Allgemeiner Teil	Zumiker GebR	Gemeindeversammlung
B. Definition Grundsätze zu den einzelnen Gebühren	Kantonale VOGG	Regierungsrat Kanton Zürich
C. Festlegung der einzelnen konkreten Gebühren	Anhang zum Zumiker GebR	Gemeinderat

Mit dem kantonalen Entscheid zur Aufhebung der VOGG fehlt in der Gemeinde ab 1. Januar 2018 quasi Teil B (Definition Grundsätze zu den einzelnen Gebühren) und damit ist die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren nicht mehr vollständig, sondern lückenhaft. Die Zürcher Gemeinden sind dementsprechend verpflichtet, selbst eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit sie weiterhin rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Das Gebührenreglement der Gemeinde alleine reicht dazu nicht aus. Es ist eine von der Gemeindeversammlung erlassene Verordnung notwendig.

Entsprechend der obenstehenden Aufstellung soll die neue Zumiker Gebührenverordnung (GebVO) als Grundlage die Teile A und B enthalten, welche von der Gemeindeversammlung zu verabschieden sind. Teil C, die einzelnen Gebühren, liegt in der Kompetenz des Gemeinderats und wird unverändert vom Anhang des bisherigen Gebührenreglements übernommen.

Grundsätze der Gebührenerhebung

Prinzipien des Abgaberechts

Die Gemeinde erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. Ist zweiteres der Fall, ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat damit in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen beachtet werden. Das *Verursacherprinzip* stammt ursprünglich aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der verursachenden Person überbunden werden sollen. Mit dem *Kostendeckungsprinzip* wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Das *Äquivalenzprinzip* konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Aufgabenteilung zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die in Zumikon nun zusätzlich nötige rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Das findet durch Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt. Sodann berechnen die Behörden (Gemeinderat, Schulpflege etc.) nach den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen und halten sie in einem (öffentlich publizierten) Gebührentarif fest. Ausserdem dürfen die Behörden nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt selber festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. Baubewilligungs-Behörde) setzen dann die individuelle Gebühr für den konkreten Einzelfall fest.

Diese Form der Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive ist in der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 bereits vorweggenommen, indem Art. 12 Ziff. 3 bei den Rechtsetzungsbefugnissen der Gemeindeversammlung für Erlasse von den "Grundsätzen über die Gebührenerhebung" spricht.

Stossrichtung neue Gebührenverordnung

In der Erarbeitung der neuen GebVO wurden zum Vornherein klare Vorgaben definiert:

- *Es werden keine neuen Gebühren eingeführt.* Sämtliche Gebührentatbestände werden in der GebVO so erfasst, wie sie heute gehandhabt werden, sich in

übergeordneten Gebührenerlassen finden und sich als rechtmässig erwiesen haben. Es werden keine neuen oder anderen Gebührentatbestände eingeführt.

- *Die bestehenden Gebühren werden nicht erhöht.* Keine heute erhobene Gebühr wird als Folge der neuen GebVO erhöht. Der Anhang des bisherigen Gebührenreglements wird unverändert übernommen.
- *Art, Grundlage und Berechnung bleiben unverändert.* Die neue GebVO bildet die bisher angewandten Gebührenregelungen in ihren wesentlichen Berechnungselementen ab. So wird sichergestellt, dass die neuen Regelungen und die Gebührenhöhe für den/die Leistungsempfänger/in unverändert bleiben.

Dies bedeutet faktisch, dass weiterhin in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung Gebühren erhoben werden, wie bis anhin. Der Anhang zum bisherigen Gebührenreglement, also der eigentliche Gebührentarif, wurde vom Gemeinderat am 15. September 2015 genehmigt. Er wird unverändert beibehalten. Vorbehalten bleibt eine strukturelle Neuordnung, welche nach der Verabschiedung der GebVO im Lauf des Jahrs 2018, angegangen wird, um eine höchstmögliche Konsistenz mit der neuen GebVO zu erreichen.

Es ist auf der anderen Seite auch zu beachten, dass sämtliche Kosten, welche nicht durch Gebühren gedeckt werden, statt von den Leistungsempfängern von der Allgemeinheit getragen werden - in der Regel über die Steuern. Dies erscheint aus Sicht des Gemeinderats dort begründet, wo öffentliche Interessen wie z.B. Bildung, Gesundheit, Kultur und Prävention verfolgt werden und der Gebührenertrag deshalb nicht alle Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs decken muss. In den anderen Fällen wäre es nach der Meinung des Gemeinderats kaum zu vertreten, wenn im individuellen Interesse liegende Leistungen der Gemeinde mit Steuern quersubventioniert werden müssten.

Gemeinsames Vorgehen im Bezirk

Die elf Gemeinden im Bezirk Meilen haben sich zu einem gemeinsamen Vorgehen entschlossen. Dass bedeutet, dass der Rahmen, die Bandbreite und die Systematik der nun auf Gemeindestufe zu regelnden Gebühren in allen Bezirksgemeinden grundsätzlich gleich sein soll. Dazu basieren die Bezirksgemeinden auf einer für alle Zürcher Gemeinden erarbeiteten Musterverordnung. Zudem soll mehrheitlich zum selben Zeitpunkt, an der Budgetgemeindeversammlung 2017, über die neue Verordnung beschlossen werden. Ausnahme ist die Gemeinde Meilen, in welcher die Gemeindeversammlung die neue Gebührenverordnung bereits anfangs September 2017 genehmigt hatte.

Unterscheiden werden sich die Bezirksgemeinden naturgemäss dort, wo sachlich Anlass dazu besteht oder gemeindespezifische Verhältnisse vorhanden sind. So verfügen beispielsweise nicht alle Gemeinden über Bootsanlagen, Hallenbäder, Kunsteisbahnen oder ähnliche öffentliche Anlagen, für welche die Gebührenerhebung zu regeln ist. Zudem sind einzelne Bereiche in den verschiedenen Gemeinden unterschiedlich geregelt, z.B. der Betrieb einer gemeindeeigenen Pflegestätte oder wie in Zumikon die Auslagerung dieser Aufgabe an eine privatrechtliche Stiftung. Auch ist

das Dienstleistungsangebot der Gemeinden ausserhalb des gesetzlichen Aufgabenkatalogs unterschiedlich, was sich in zusätzlichen oder anderen Bestimmungen der GebVO zeigt.

Neue Gebühren- verordnung

Grundlage der Arbeit an der Verordnung

Wie vorerwähnt ersetzt die vom Gemeinderat vorgeschlagene GebVO grundsätzlich die bis 31. Dezember 2017 geltende kantonale Verordnung (VOGG) aus dem Jahr 1966 und schafft damit für die heutigen Gebühren der Gemeinde eine neue, genügende Rechtsgrundlage. Ihre Erarbeitung basiert auf einer Musterverordnung, die vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet worden ist. Ihr juristischer Rahmen ist sorgfältig aufgearbeitet und formuliert, zur Gewährleistung der rechtsstaatlichen Ansprüche.

Gliederung der neuen Verordnung

Die Gebührenverordnung findet sich vollständig und mit Erläuterungen ergänzt im Anhang zu dieser Weisung. Sie ist zur Hauptsache in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil.

Der *allgemeine Teil*, "Allgemeine Bestimmungen", enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenerhöhung und -ermässigung, Verzicht, Stundung, Fälligkeiten, Zahlungsverzug usw. Zudem wird in diesem Teil den Behörden die Kompetenz übertragen, die einzelnen Gebührenerhöhen in ihren Zuständigkeiten festzulegen. Sie müssen dazu die Vorgaben der Verordnung beachten.

Im *speziellen Teil*, "Die einzelnen Gebühren", sind die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtige Person definiert.

In einem zusätzlichen *dritten Teil*, welcher inhaltlich wenig bedeutend ist, finden sich dann noch die "Übergangs- und Schlussbestimmungen".

Bewährtes Modell

Mit dem heutigen Vorschlag des Gemeinderats wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Verordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt, während Behörde und Verwaltung in diesem Rahmen dann den Tarif festlegen und diesen im Einzelfall anwenden. Dieses Modell ist klar und widerspruchsfrei, seine Weiterführung trägt damit massgeblich zur Rechtssicherheit bei. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacherprinzips, des Kostendeckungsprinzips oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist.

Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle über die Höhe der Gebühren ist gewahrt. Die Gemeindeversammlung setzt mit der Verordnung den rechtlichen Rahmen. In der Folge können Gerichte und Behörden erhobene Gebühren, was ihre

Regelung wie ihre konkrete Veranlagung angeht, auf ihre rechtliche und materielle Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüfen.

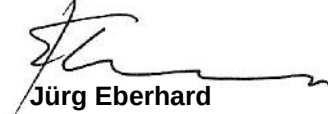
Inkrafttreten Die neue Verordnung muss am 1. Januar 2018 in Kraft treten, um ohne Unterbruch zu gewährleisten, Gebühren erheben zu können. Der Beschluss der Gemeindeversammlung muss, wenn er so am 11. Dezember 2017 gefasst wird, rechtsmittelfähig publiziert werden, was frühestens am 15. Dezember 2017 möglich ist. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die 5- bzw. 30-tägige Rechtsmittelfrist. Von 18. Dezember 2017 bis 2. Januar 2018 stehen die gesetzlichen Fristen still (Art. 145 ZPO). Damit wird der Beschluss am 1. Januar 2018 nicht formell rechtskräftig sein können. Die Rechtskraft wird, falls der Erlass nicht angefochten wird, frühestens am 29. Januar 2018 eintreten. Um die Anwendung und den Gebührenbezug ab 1. Januar 2018 zu gewährleisten, ist einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung nach § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) zu entziehen.

Empfehlung Mit der neuen Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Sie bringt für die heute von der Gemeinde erhobenen Gebühren keine Veränderung. Die Gebühren werden in Art, Gegenstand und Höhe gleich bleiben. Die kommunalen Gebühren werden rechtsstaatlich auf eine gesunde und angemessene Basis gestellt. Dem öffentlichen Haushalt würde sonst eine wichtige Finanzierungsquelle entzogen und die Allgemeinheit müsste individuelle Interessen finanzieren, was sowohl rechtlich wie finanzpolitisch unerwünscht ist. Die Zumiker Gebühren sind heute gut akzeptiert. Die in der neuen Verordnung festzulegenden Berechnungsgrundlagen sind transparent und sachgerecht; die Gebührenerträge liegen in keinem Verwaltungszweig über den Kosten, sondern liegen zum Teil weit darunter. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Referent Gemeindepräsident Jürg Eberhard

Zumikon, 2. Oktober 2017

Gemeinderat Zumikon


Jürg Eberhard
Gemeindepräsident


Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

- In der Aktenauflage
- Beschluss des Gemeinderats vom 2. Oktober 2017 (GR 2017-150).
 - Gebührenreglement vom 7. Dezember 2015 (inkl. Anhang zum Gebührenreglement)
 - Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015,
 - Kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, vom 8. Dezember 1966; wird aufgehoben per 31. Dezember 2017),

Anhang zur Weisung

**Gebühren-Verordnung (GebVO)
vom 11. Dezember 2017**

Verordnungstext und Erläuterungen

Artikel	Verordnungstext	Erläuterungen
Gebührenverordnung (GebVO) vom 11. Dezember 2017		
Sprachregelung Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen anderen Geschlechts.		
1. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für a. Leistungen der Verwaltung oder von ihr beauftragter Dritter, b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen. ² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.	Abs. 1: Zu den Leistungen der Verwaltung gehören auch die von ihr beauftragten Dritten.
Art. 2 Gebührenpflicht	¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.	Abs. 1: "in dieser Verordnung aufgeführte": Es bestehen öffentliche Sachen und Einrichtungen, deren Benutzung kostenlos ist (Parkanlagen, Gemeindestrassen etc.). Hier führt erst der gesteigerte Gemeindegebrauch zur Gebührenerhebung. Ebenso sind nicht ausnahmslos alle Leistungen

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf den vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarifen zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

gebührenpflichtig (z.B. einfache Auskünfte).

"verursacht oder in Anspruch nimmt": Gemeint sind die Gesuchsteller ebenso wie die Adressaten von Ersatzvornahmen. Die Pflicht gilt für natürliche und juristische Personen. Diese Bestimmung setzt den Grundsatz des Verursacherprinzips um, der gemäss neuem Gemeindegesetz (nGG) bei der Haushaltsführung der Gemeinden beachtet werden muss.

Abs. 2: Kanzleigeühren dürfen gemäss Kantonsverfassung durch die Exekutive direkt festgesetzt werden und zeichnen sich durch zwei Merkmale aus:

- Sie werden für eine vergleichsweise einfache Tätigkeit erhoben, d.h. für Routinehandlungen, die keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern.
- Die Gebühren sind von geringfügiger Höhe.

Eine absolute Obergrenze für den Betrag einer Kanzleigeühr lässt sich in der Praxis nicht finden. Das Verwaltungsgericht hält lediglich einmal fest, eine Gebühr von CHF 600.00 sei substanziell und damit nicht mehr geringfügig. Eine in der Praxis beobachtete Obergrenze von CHF 300.00 pro Leistung dürfte damit zulässig sein, auch wenn sie kaum je erreicht werden dürfte.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Diese Bestimmung stellt den Auffangtatbestand dar für eventuell nicht in der Gebührenverordnung erfasste Leistungen der Verwaltung, die entgolten werden sollen.

Abs. 2: Hier werden die Bemessungsgrundlagen genauer definiert, was den Anforderungen des Legalitätsprinzips entgegenkommt.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

Diese Bestimmung wurde aus der bisher geltenden kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) übernommen.

Abs. 2: "grundsätzlich": Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht bei Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund und bei Konzessionsgebühren.

- a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c. nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Abs. 2 lit a umschreibt das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühren so bemessen werden, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungsbereichs/Geschäftsfelds nicht übersteigt.

Abs. 2 lit. b und c umschreiben das Äquivalenzprinzip, wonach die Gebühren in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Verwaltungsleistung für die gebührenpflichtige Person und deren Interesse an der Leistung stehen und den objektiven Wert der Leistung widerspiegeln müssen. Pauschalisierungen und Schematisierungen sind dabei gemäss Bundesgericht zulässig, solange sie den obigen Prinzipien nicht widersprechen.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat bzw. das nach Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und Bandbreiten in den Gebührentarifen fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt in den Gebührentarifen die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Die Gebührentarife und ihre Änderungen werden publiziert.

Abs. 1: Je nach Formulierung in der Gemeindeordnung können neben dem Gemeinderat auch eigenständige Kommissionen (z.B. die Schulpflege) oder andere dazu ermächtigte Organe für die Festsetzung der Gebührentarife in ihrem Geschäftsfeld zuständig sein. Ist dies in einer Gemeinde der Fall, müssen auch die anderen Bestimmungen, welche die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderats beim Erlass des Gebührentarifs festlegen, ergänzt werden.

Abs. 2: Dieser Absatz ist die Generalklausel für die Kanzleigeühren (s.a. Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2).

Art. 6 Gebühren-ermässigung und -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren wie folgt erhöht oder reduziert werden:

- a. Erhöhung um maximal 100 % für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden. In den Bereichen der Schule (Musikschule, Tagesbetreuung etc.) sind höhere Auswärtigen-Zuschläge möglich.

Diese Bestimmung delegiert die Erhöhung und Ermässigung für gewisse Personenkreise und Situationen weitgehend an die Exekutive. Als Kann-Bestimmung gibt sie der Exekutive nur den Auftrag, diese Möglichkeiten zu prüfen. Die erhöht oder reduziert festgelegten Gebühren müssen weiterhin in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen.

- b. Erhöhung um maximal 100 % bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache.
- c. Reduktion um maximal 50 % wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsatzung Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung Von Amts wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwands vorliegen.

Die in dieser Bestimmung aufgeführten Gründe entsprechen heutiger Praxis und den rechtlichen Anforderungen in der Gebührenerhebung.

Lit. a: Ein Härtefall liegt in der Regel vor, wenn sich die gebührenpflichtige Person in einer persönlichen wirtschaftlichen Notlage befindet. Bei dauernder Mittellosigkeit können die Gebühren ganz erlassen werden.

Lit.d: Diese Ausnahme gilt z.B. für einfache Auskünfte.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Speziell hohe Kosten werden beispielsweise verursacht, wenn sich eine gebührenpflichtige Person ihrer Mitwirkungspflichten entzieht, falsche Angaben macht oder Abklärungen behindert.

Art. 10 Kostenvorschuss	¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt. ² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.	Unter diese Bestimmung fallen insbesondere aufwendige Datenbekanntgaben und baurechtliche Verfahren. Sie ist zu unterscheiden von § 15 VRG (Verwaltungsrechtspflegegesetz), womit gewisse im Interesse einer Privatperson veranlasste Untersuchungen von der Leistung eines Barvorschusses abhängig macht. Diese Bedingung ist jedoch nur in den Anwendungsfällen von § 15 VRG zulässig, weshalb zur diesbezüglichen Klarstellung die grundsätzliche Regelung mit Abs. 2 ergänzt wird.
Art. 11 Mehrwertsteuer	In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.	Gemäss dem eidgenössischen Mehrwertsteuergesetz (MWStG) bestimmt der Bund, welche Leistungen von Gemeinden als unternehmerisch und damit steuerbar gelten. Die zugehörige Verordnung (MWStV) listet als unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens u.a. auf: Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie, Ethanol, Vergällungsmitteln und ähnlichen Gegenständen; Beförderung von Gegenständen und Personen; Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen; Veranstaltung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter; Betrieb von Sportanlagen wie Badeanstalten und Kunsteisbahnen; Tätigkeiten von Vermessungsbüros, Notariaten; Entsorgungsbereich. Nicht mehrwertsteuerpflichtig sind nach MWStG Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden, für Tätigkeiten, die nicht unternehmerischer Natur, namentlich nicht marktfähig sind und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter stehen, selbst wenn dafür Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden.
Art. 12 Fälligkeit	¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden. ² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden. ³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.	Abs. 1: Der Anwendungsbereich dieses Absatzes ist beschränkt. In vielen Fällen der Gebührenerhebung wird eine Rechnung ausgestellt. Abs. 2: Die Bestimmung basiert auf derselben kantonrechtlichen Grundlage des VRG wie Art. 10 dieser Verordnung bzw. stellt eine aus Sicht der Praxis erwünschte Spezifizierung derselbigen dar. Heute werden Gebühren für Bestätigungen und Auskünfte, die ins Ausland versendet werden, hin und wieder nicht bezahlt, weil die Zahlung auf dem Weg der Betreuung nicht durchgesetzt werden kann. Obwohl es sich hierbei meistens um geringere Beträge handelt, soll die Zahlung auch bei Sendungen ins Ausland sichergestellt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Abs. 3: Die Regelung übernimmt die heutige, vor allem in der Stromversorgung angewandte, Regelung und stellt sicher, dass die Schuldner, die in der Praxis oft immer wieder dieselben Personen sind, nicht einfach weitere Leistungen der Gemeinde beziehen können, ohne ihre Zahlungspflichten zu erfüllen. Auch diese Bestimmung ergänzt Art. 10 dieser Verordnung. Gemäss VRG darf in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs die Leistung der Verwaltung von der Barzahlung oder Sicherstellung abhängig gemacht werden, wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsunfähigkeit besteht.

Abs. 4: Diese Bestimmung wird zur Vollständigkeit der Verordnung aufgeführt. Sie entspricht einer Regelung im VRG unter dem Titel "Fälligkeit von Forderungen", welche direkt anwendbar ist und neben welchem kein Platz für autonomes kommunales Recht besteht. Der Absatz hat, ebenso wie Abs. 5, nur deklaratorische Wirkung.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

³ Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Abs. 1: Die Verzugszinsregelung mit einem Ansatz von 5 % ab Datum der Mahnung entspricht dem VRG.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gilt in Einzelfällen eine andere Frist, wird dies auf der Rechnung vermerkt.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Abs. 1 + 2: Nur eine rechtskräftige Verfügung stellt einen Rechtsöffnungstitel dar, weshalb in der Regel nach der ersten erfolglosen Mahnung eine Gebührenverfügung zu erlassen ist.

Abs. 3: Die Gebührenverfügung unterliegt dem ordentlichen Anfechtungsverfahren. Gemäss nGG können Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Angestellte übertragen werden. Im nGG wird auch der Instanzenzug bei der sogenannten Neubeurteilung festgehalten. Rekurse gemäss VRG sind an das jeweils nächsthöhere Gremium zu richten.

Art. 15 Mahnung und Betreuung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird gegen die Person eine Betreuung eingeleitet.

² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Abs. 1: Das VRG setzt keine Verjährungsfristen fest. Die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Die fünfjährige Verjährungsfrist entspricht der bundesgerichtlichen Frist bei öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsansprüchen. Das Gemeinwesen als Gläubiger muss die Verjährung von Amts wegen beachten.

2. Die einzelnen Gebühren

In Art. 2 der vorliegenden Verordnung wird definiert, wer die Gebühren zu bezahlen hat. Die folgenden Bestimmungen nennen die gebührenpflichtigen Personen deshalb nur noch dort, wo dies der Klärung dient.

2.1 Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Abs. 1: Diese Regelung ist heute der Normalfall.

Abs. 2: In dieser Bestimmung geht es um Kosten, welche im weiteren Sinn im Interesse der gebührenpflichtigen Person verursacht werden. Sie sollen wie bisher weiterverrechnet werden können.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden im Normalfall keine Gebühren erhoben.

Abs. 1: Die Gebührenpflicht von Gesuchen richtet sich nach Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG). Die zugehörige Verordnung (IDV) und ihr Anhang sind ohne kommunalen Spielraum bei der Gebührenerhebung für Informationszugangsgesuche zwingend anzuwenden. Art. 18 dieser Verordnung ist daher deklaratorischer Natur und dient der Transparenz und Vollständigkeit.

Abs. 2: Diese Regelung entspricht der Regelung im IDG und wird hier der Vollständigkeit halber wiedergegeben.

2.2 Meldewesen, Einwohnerregister

- Art. 19 Einwohnerdienste
- ¹ Für jede erwachsene Person und für jedes Dokument werden Gebühren erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- ² Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Abs. 1: Die Verordnung zum kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) soll Anfang 2018 in Kraft treten. Es ist vorgesehen, dass die MERV die Gebührengrundlage für die Kanzlei- und Kontrollgebühren der Einwohnerkontrollen der Gemeinden enthalten wird (eine Exekutivverordnung genügt für diese Gebührenart), die alle entsprechenden Gebühren im Meldewesen gemäss VOGG abdecken wird.

Abs. 2: Die Gebühren der Einwohnerdienste sind Kanzleigebühren von geringer Höhe, weshalb sie direkt vom Gemeinderat im Gebührentarif geregelt werden können

- Art. 20 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke
- Listenauskünfte dürfen erteilt werden, wenn sie für einen ideellen Zweck verwendet werden. Für Vereine, Organisationen und Institutionen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und Politik, deren Aktivitäten zum Gemeinschaftsleben beitragen oder im Interesse des Gemeinwohls erfolgen, können Listenauskünfte gegen eine geringe Pauschalgebühr erteilt werden.

Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis. Die Datenbekanntgabe zu ideellen Zwecken ist gemäss dem kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) der Datenschutzgesetzgebung ausdrücklich nicht unterstellt.

2.3 Bürgerrecht

- Art. 21 Gemeinsame Bestimmungen
- ¹ Die im Rahmen von Bürgerrechtsgesuchen erhobenen Gebühren richten sich grundsätzlich nach der Bürgerrechtsverordnung des Kantons Zürich.
- ² Für unter 25-jährige Personen wird nur die hälftige Gebühr verrechnet.

Das aktuell gültige Bürgerrechts-Reglement der Gemeinde Zumikon richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Rechts. Die Einbürgerungsgebühren sollen nun in die vorliegende Verordnung integriert werden und zwar im bisher gültigen Rahmen bzw. im Rahmen des neuen, ab 1. Januar 2018 geltenden Rechts von Bund und Kanton. Gesetzliche Grundlage dazu ist das neue Bürgerschaftsgesetz des Bundes (BüG) bzw. die neue kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV; beide in Kraft ab 1. Januar 2018). Die heutigen Regelungen werden grundsätzlich beibehalten.

³ Werden minderjährige Kinder und Jugendliche in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wird für diese keine zusätzliche Gebühr erhoben.

⁴ Im Fall des Rückzugs eines Einbürgerungsgesuchs wie auch für die Ablehnung eines Gesuchs werden Gebühren für den bereits entstandenen Aufwand verrechnet.

Art. 22 Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer Staatsangehörige beträgt höchstens CHF 700.00 pro Person.

² Bei langjährigem Aufenthalt in der Gemeinde kann die Gebühr erlassen werden.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 23 Ausländer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige beträgt höchstens CHF 1'500.00 pro Person.

² Für Bewerber mit Rechtsanspruch gelten die reduzierten Ansätze gemäss den kantonalen Vorgaben.

³ Die Bürgerrechtsbewerber haben die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnis-Test selber zu tragen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

2.4 Fürsorge

Art. 24 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen

¹ Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Abs. 1 gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen und Gemeindezuschüsse).

Abs. 1: Diese Bestimmung übernimmt die heutige Rechtsgrundlage gemäss VOGG.

Abs. 2: Die für die Sozialhilfe geltende Gebührenregelung wurde in der Praxis bisher ebenfalls für die Bereiche Asylfürsorge, Alimentenhilfe bzw. -bevorschussung, Zusatzleistungen und Gemeindezuschüsse verwendet.

³ Für das Ausstellen einer Sozialhilfebestätigung kann eine geringe Gebühr verlangt werden.

Zur Klarstellung werden sie hier nun ausdrücklich genannt. Teilweise besteht in diesen Bereichen aufgrund des übergeordneten Rechts ohnehin keine Möglichkeit (Asylfürsorge) oder wenig Sinn (Alimentenbevorschussung, Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse), um auf kommunaler Stufe Gebühren zu erheben.

Abs. 3: Es handelt sich hierbei praktisch ausschliesslich um Bestätigungen, dass in den vergangenen Jahren keine Sozialhilfeleistungen bezogen worden sind (z.B. im Einbürgerungsverfahren).

2.5 Friedhofswesen

Heute sind die Gebühren in der kommunalen Verordnung über die Bestattungen und den Friedhof vom 17. März 1970 geregelt (aktuell in Überarbeitung). Auf kantonaler Stufe besteht die Bestattungsverordnung. Die vorgeschlagenen Bestimmungen basieren grundsätzlich auf dem entsprechenden Rahmen und schaffen gleichzeitig die Grundlagen für die zukünftige, angestrebte Regelung.

Art. 25 Bestattungskosten ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, sowie für die Heimführung von innerhalb des Kantons Zürich nach Zumikon.

² Bei Personen, die nicht Bürger von Zumikon sind oder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 26 Grabunterhalt und Grabpflege ¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung pauschal für die gesamte Grabesruhe erhoben.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.6 Finanzen und Steuern

- | | | |
|----------------------------------|--|--|
| Art. 27 Kommunale Steuerbehörden | Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz. | Die Bestimmung ist deklaratorischer Natur und verweist auf das heute schon in diesem Punkt massgebende kantonale Recht. In der Regel werden bei den Staatssteuern und Gemeindesteuern sowie den Grundsteuern keine Gebühren erhoben. |
| Art. 28 Steuerausweise | Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30.00 und CHF 200.00. | Diese Bestimmung übernimmt die entsprechende Regelung aus der Verordnung zum Zürcher Steuergesetz (VO StG). Die Aufnahme in diese Verordnung ist deshalb deklaratorisch. Es handelt sich dabei zudem um eine Kanzleigeühr. |

2.7 Schulwesen und Berufsbildung

- | | | |
|-----------------------------------|---|--|
| Art. 29 Volksschule | Die Schule Zumikon erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Vorgaben und Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, wenn immer möglich nach kostendeckenden Ansätzen. | In der Volksschule werden gemäss kantonalem Recht keine Gebühren erhoben. Es besteht Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht, der gemäss Erläuterungen der kantonalen Bildungsdirektion auch die angeordnete Hausaufgabenhilfe umfasst. Gemäss Volksschulgesetz (VSG) können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden. Die dafür anwendbaren Höchstansätze werden in der kantonalen Volksschulverordnung (VSV) bestimmt. |
| Art. 30 Schulische Tagesbetreuung | Für die schulische Tagesbetreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten. | Diese Regelung entspricht der heutigen gesetzlichen Regelung gemäss VSG und der darauf basierenden Praxis. Gemäss VSV dürfen die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen höchstens kostendeckend sein. |
| Art. 31 Berufsbildung | Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule den maximalen Beitrag von dem Lernenden bzw. von dessen Eltern nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung. | Nach der kantonalen Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG) übernehmen die Gemeinden für die Lernenden, die in der Gemeinde stipendienrechtlichen Wohnsitz haben, die Kosten, die nach Abzug des kantonalen Kostenanteils und des Beitrags der Lernenden bzw. deren Eltern verbleiben. Der Beitrag darf max. CHF 2'500.00 betragen, bei nur betrieblichen Angeboten höchstens CHF 500.00. Die vorgeschlagene Regelung wahrt diesen vorgegebenen |

Art. 32 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren Die Schule kann für Verwaltungsleistungen Gebühren bis höchstens CHF 350.00 pro Fall verrechnen.

Rahmen und schafft die kommunalrechtliche Grundlage für die bisherige Praxis.

Da der Unterricht am Schulort unentgeltlich ist, können nur (Kanzlei-)Gebühren für Handlungen erhoben werden, die nicht direkt und notwendigerweise mit dem Schulbesuch verbunden sind (wie z.B. Dispensationsentscheide, Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen, Klassenlisten, etc.). Anmeldegebühren sind unter diesem Gesichtspunkt beispielsweise nicht zulässig.

2.8 Benützung von kommunalen Einrichtungen

Dieser Abschnitt übernimmt die heute geltenden Bestimmungen und Regelungen und die gestützt darauf angewandte Praxis.

Art. 33 Gemeindebibliothek ¹ Die Gebühren für die Benützung der Gemeindebibliothek richten sich nach der entsprechenden Benutzerordnung. Sie sind nicht kostendeckend.

² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 34 Schwimmbad ¹ Für die Benützung des Frei- und Hallenbads Juch werden Abonnements für 4, 6 oder 12 Monate sowie Geldwertkarten, 10er Abonnements oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Für die Benützung der Sauna im Schwimmbad Juch werden Dauerkarten für 12 Monate, Geldwertkarten oder Einzeleintritte ausgestellt.

³ Für Kinder und Jugendliche können reduzierte Preise festgesetzt werden.

⁴ Die Festsetzung der Gebühren orientiert sich an den Marktpreisen.

Abs. 4: Im Interesse der Erfüllung eines Gesundheitsauftrags ist auf kostendeckende Gebühren zu verzichten. Stattdessen orientieren sich die Eintrittskosten zu einem grossen Teil an den Marktpreisen der umliegenden Bäder. Auf die Definition eines anzustrebenden Kostendeckungsanteils wird verzichtet, da ein solcher, aufgrund der Wetterverhältnisse, stark schwanken würde.

Art. 35 Gemeindesaal, Turnhallen, weitere Räumlichkeiten ¹ Für die Benützung von Gemeindesaal, Turnhallen sowie weiteren öffentlichen Räumlichkeiten werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.

Diese Bestimmung regelt die Vermietung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten der Gemeinde. Die einzelnen Regelungen entsprechen

² Für die Benützung an Wochenenden wird die Benützungsgebühr um 25 % erhöht.

³ Für ortsansässige Vereine, Einwohner von Zumikon und öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in Zumikon kann die Gebühr für nicht-kommerzielle Anlässe ermässigt oder gar erlassen werden.

⁴ Für alle übrigen Benützenden und für kommerzielle Anlässe wird eine Gebühr erhoben. Diese bewegt sich in einer Bandbreite von CHF 100.00 bis CHF 1'500.00.

⁵ Besondere zusätzliche Tätigkeiten, wie Extrareinigung, Einrichtung des Raums sowie die Behebung von Schäden werden nach Aufwand verrechnet.

grundsätzlich der heutigen Praxis, auch in Bezug auf die Bevorzugung von ortsansässigen Vereinen etc.

Art. 36 Weitere kommunale Einrichtungen ¹ Für weitere kommunale Einrichtungen setzt der Gemeinderat die Benützungsgebühren so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

² Dienen die Gebühren einer Benützung, die gleichzeitig andere Gemeindeaufgaben erfüllt, gilt das Kostendeckungsprinzip nicht.

2.9 Nutzung von öffentlichem Grund

Art. 37 Parkiergebühren ¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden in der Regel marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Auf die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen für Personen mit Parkierungserleichterung für gehbehinderte Personen (offizielle Parkkarte) wird verzichtet. In allen anderen Fällen gelten die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Abs. 1: Die Benützungsgebühr für den gesteigerten Gemeingebrauch unterliegt normalerweise nicht dem Kostendeckungsprinzip. Da Parkplätze auch durch Private zur Verfügung gestellt werden, weisen sie einen Handelswert auf, an welchem sich die Gebühr bemessen lässt. Ist der Marktpreis nicht bestimmbar, ist hier wie heute die volle Kostendeckung die Obergrenze für die Gebühren.

Art. 38 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Regeln der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben. ² Vorübergehende oder untergeordnete Inanspruchnahmen, wie Leitungen, Schaukästen, Baugrubenumschliessungen und Erdanker, werden in der Regel durch eine einmalige Gebühr abgegolten. ³ Lang andauernde und intensive Inanspruchnahmen, wie Überbauungen von Strassengebiet, werden durch jährlich wiederkehrende Gebühren abgegolten. ⁴ Bei der Beanspruchung von öffentlichem Grund im Rahmen von Chilbi, anderen Dorffesten und Märkten kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. ⁵ Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Verwaltungsgebühren erhoben.	Abs. 1: Nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG) sind die Gemeinden berechtigt, für die Beanspruchung ihres öffentlichen Grunds im Rahmen des PBG eine Gebührenordnung zu erlassen. Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht als Bemessungsgrundlage beim gesteigerten Gemeingebrauch. Die Praxis wurde bisher auf die kantonale Sondergebrauchsverordnung abgestützt. Sie wird beibehalten, aber nun ausdrücklich verankert. Abs. 2: Die Verlegung von Leitungen für Fernmeldeeinrichtungen sowie Radio und Fernsehen im öffentlichen Grund muss von Bundesrechts wegen unentgeltlich bewilligt werden; es dürfen keine Konzessions- oder Benutzungsgebühren, sondern lediglich kostendeckende Verwaltungs- bzw. Bewilligungsgebühren erhoben werden.
Art. 39 Beschädigungen an kommunaler Infrastruktur	¹ Werden Strassen, Wege und andere öffentliche Anlagen beschädigt, stellt die Gemeinde den rechtmässigen Zustand auf Kosten des Verursachers wieder her. Die Aufwendungen dafür bemessen sich nach den Preisen des Unternehmens, welches die Gemeinde mit der Ausführung beauftragt hat. Zusätzlich zu diesen Kosten kann ein Bearbeitungszuschlag von CHF 100.00 bis CHF 500.00 erhoben werden. ² Stellt die Gemeinde den rechtmässigen Zustand mit eigenem Personal wieder her, richten sich die Kosten nach den Stundenansätzen des Gebührentarifs. Zusätzlich zu diesen Kosten kann ein Bearbeitungszuschlag von CHF 100.00 bis CHF 500.00 erhoben werden.	Abs. 1: Mit dieser Regelung werden Schäden am Eigentum der Öffentlichen Hand dem Verursacher in Rechnung gestellt, soweit dieser ermittelt werden kann. Das mit der Ausführung zu beauftragende Unternehmen wird je nach Verhältnismässigkeit bzw. nach Höhe der zu erwartenden Kosten in einem Konkurrenzverfahren ermittelt. Bei kleineren Schäden lohnt sich der Aufwand für das Einholen von Vergleichsofferten nicht, zumal sich dieser Aufwand im Bearbeitungszuschlag niederschlagen und somit weiterverrechnet würde.

2.10 Polizeiwesen

Art. 40 Gastgewerbe- patente	¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 20.00 und CHF 1'000.00. ² Den ortsansässigen Vereinen, Organisationen oder Institutionen kann die Gebühr für ein befristetes Patent bei internen Veranstaltungen oder solchen mit kulturellem oder gemeinnützigem Charakter ganz oder teilweise erlassen werden.	Abs. 1: Diese Bestimmung übernimmt unverändert die bisher geltende Regelung gemäss VOGG.
Art. 41 Hinausschieben Schliessungsstunde	¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften oder für einzelne Festanlässe wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern etc. werden Gebühren nach Aufwand bis höchstens CHF 1'000.00 erhoben. ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis höchstens CHF 1'500.00 pro Jahr erhoben. ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis höchstens CHF 2'000.00 erhoben werden.	Diese Bestimmung übernimmt unverändert die bisher geltende Regelung gemäss VOGG.
Art. 42 Abgaben auf gebrannte Wasser	¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. ² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 für vier Jahre. Diese Abgabe wird separat in Rechnung gestellt.	Dieser Artikel entspricht dem kantonalen Gastgewerbegesetz, wonach Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten müssen, die zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 beträgt. Der Artikel wird der Vollständigkeit halber mit deklaratorischer Wirkung in die GebVO aufgenommen.
Art. 43 Testkäufe	¹ Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.	Mit dieser Bestimmung wird die heutige Praxis bei den sogenannten Testkäufen übernommen. Nach dem kantonalen Gesundheitsgesetz (GesG)

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Testkäufe nach Aufwand berechnet.

können Kanton und Gemeinden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Verkauf und die kostenlose Abgabe von Alkohol- und Nikotinprodukten durch sogenannte Scheingeschäfte durch Personen, die das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, kontrollieren. Diese im Interesse der Prävention durchgeführten Kontrollen werden heute nur denjenigen Betrieben verrechnet, welche sich fehlbar verhalten haben, analog der Regelungen, wie sie beispielsweise in der Lebensmittelkontrolle oder bei der Luftreinhaltung gelten.

Art. 44 Hunde

Hundehalter haben für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine jährliche Gebühr zu bezahlen, zuzüglich einer allfälligen Gebühr für einmalige Administrativaufwendungen wie z.B. die Erstanmeldung.

Diese Bestimmung wird der Vollständigkeit halber in die GebVO aufgenommen. Es handelt sich um Kanzleigeühren, die direkt im Gebührentarif durch den Gemeinderat festgelegt werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Hundegesetz (HuG).

Art. 45 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Für das Festlegen einer Gebühr für Waffenerwerbsscheine besteht, wie bisher schon, keine Möglichkeit, auf kommunaler Stufe Gebührenregelungen aufzustellen. Das übergeordnete Recht, im Waffengesetz des Bundes und in der kantonalen Waffenverordnung, trifft hier abschliessende Regelungen.

Art. 46 Weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten

Für weitere polizeiliche Tätigkeiten, wie Bewilligungen für Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen, Spezialanlässe oder das Durchführen von Zustellungen etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Diese Bestimmung ist ein Auffangtatbestand für die verschiedenen weiteren Bewilligungen und Tätigkeiten der Polizei.

2.11 Feuerwehrwesen

Art. 47 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) kann der Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes gegenüber Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung ausgelöst haben verfügen. Die Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen sind kostenlos.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

2.12 Zivilschutz

Art. 48 Zivilschutz, Schutzraumkontrolle

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodische Schutzraumkontrollen keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührentarif geregelt.

Die heutige Praxis und Rechtslage nach der kantonalen Zivilschutzverordnung (KZV) wird mit dieser Bestimmung übernommen. Sie ist deklaratorischer Natur und wurde aus Gründen der Transparenz und Vollständigkeit in die Verordnung übernommen.

2.13 Lebensmittelkontrolle

Art. 49 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt im Normalfall höchstens CHF 1'000.00. Die Verrechnung von ausserordentlichen Massnahmen, welche über den gewöhnlichen Kontrollaufwand hinausgehen, ist möglich.

Mit diesem Artikel wird, wie bisher, übergeordnetes Recht umgesetzt. Die Lebensmittelkontrolle ist gebührenfrei, soweit das eidgenössische Lebensmittelgesetz (LMG) nichts anderes bestimmt. Gebühren können insbesondere für Kontrollen erhoben werden, die zu Beanstandungen geführt haben, für besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amts wegen durchgeführt worden sind und einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht. Zu beachten ist der Gebührenrahmen, der in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) enthalten ist.

2.14 Bauwesen

Art. 50 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwands erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Abs. 1 enthält den Grundsatz der Gebührenpflicht für alle Tätigkeiten innerhalb und ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens.

Abs. 2: Zu den Ausführungskompetenzen des Gemeinderats gehört auch eine Berücksichtigung des höheren oder geringeren Aufwands wie z.B. bei Vorentscheiden oder Bauverweigerungen, aber auch in Bezug auf grosse oder spezielle Bauvorhaben.

Art. 51 Gebührenbemessung	¹ Die Baubewilligungsgebühren für sämtliche Vorhaben, wie auch für andere Aufwendungen im Bauwesen, bemessen sich grundsätzlich nach Aufwand. ² Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.	Abs. 1: Diese Bestimmung definiert die wesentliche Bemessungsgrundlage für die Gebühren im Bauwesen. Dabei wird die bisherige Regelung, wonach der für jedes Baugesuch ermittelte Aufwand in Rechnung gestellt wird, unverändert weitergeführt. Dasselbe Prinzip gilt auch für andere Arbeiten im Bauwesen.
Art. 52 Gebührenrahmen	¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.00. ² Sie kann für jedes einzelne Gebäude erhoben werden, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind. ³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ können Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden. ⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden. ⁵ Sonstige Baukontrollen (inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen) werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet. ⁶ Die Minimalgebühr im baurechtlichen Verfahren beträgt CHF 300.00. ⁷ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.00. ⁸ Die Kosten für die gesetzliche Publikation von Baugesuchen werden der gesuchstellenden Person weiter verrechnet.	Artikel 50 übernimmt die bisherigen Bestimmungen für die Erhebung der Gebühren im Bauwesen gemäss VOGG. Dieser Artikel dient damit als Grundlage, um die heute angewandten Regelungen der Gemeinde bei den Baubewilligungsgebühren ohne Änderungen weiterzuführen. Um dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht Rechnung zu tragen, limitiert der Gebührenrahmen die maximale Höhe der einzelnen Gebühren. Er beträgt, wie bereits in der kantonalen Verordnung unverändert max. CHF 20'000.00. Es müssen damit aber auch Spezialfälle wie z.B. die Überbauung im Ankenbüel abgedeckt werden können. Abs 1: Mit der Formulierung "für den Entscheid über das Vorhaben" ist der baurechtliche Entscheid gemeint. Dies kann ein Vorentscheid, eine Baubewilligung oder eine Verweigerung sein. Die weiteren Regelungen bilden die heutigen Bestimmungen in der VOGG sowie die angewandte Praxis unverändert ab. Abs. 5: Neu ist in dieser Regelung auch die Gerüstkontrolle und die Kontrolle von Baukränen enthalten, für die bisher zusätzliche Gebühren erhoben werden konnten (Bandbreite CHF 100.00 bis CHF 2'500.00). Diese Kontrollen erfolgen üblicherweise im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren, können aber auch ausserhalb durchgeführt werden, wenn z.B. ein Gebäude ohne Baubewilligung nur saniert wird. Abs. 6: Diese untere Gebührengrenze wird innerhalb der baurechtlichen Verfahren angewandt. Ausserhalb von baurechtlichen Verfahren gilt Abs. 7.

Art. 53 Gebührenreduktion ¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 25 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² In Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, werden die gemäss Art. 51 und 52 berechneten Gebühren wie folgt angemessen reduziert:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide: Reduktion um mindestens 50 %.
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen: Reduktion um mindestens 25 %.
- c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren: Keine Reduktion.
- d. Behandlung von Vorentscheiden: Reduktion um mindestens 50 %.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 52 Abs. 6 in jedem Fall CHF 300.00.

Art. 54 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Abs. 7: Diese Bestimmung ist die Grundlage für alle anderen im Bauwesen anfallenden Gebühren wie z.B. das Anschlagen von Gebäudeversicherungs- oder Hausnummern, Betriebskontrollen für technische Anlagen oder periodische feuerpolizeiliche Kontrollen.

Abs. 8: Diese Regelung gibt die heutige Regelung und Praxis wieder. Das kantonale Recht regelt die Pflicht zur öffentlichen Publikation. Die entstehenden Kosten werden weiter verrechnet.

In diesem Artikel werden alle bisherigen Gebührenregelungen in den Baubewilligungsverfahren in der Art als auch in der Höhe unverändert übernommen.

Abs. 3: Diese Regelung hält fest, dass eine Gebühr bis maximal auf das Niveau der Minimalgebühr von CHF 300.00 (in baurechtlichen Verfahren) ermässigt werden kann.

Mit der Formulierung "verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben" sind Gesuche wie z.B. Umbauten mit Nutzungsänderungen, Neubauten mit Parzellierungen etc. gemeint.

Art. 55 Baustellen

¹ Der Personal- und Sachaufwand der Verwaltung für Massnahmen wegen privaten Baustellen, wie Anwohnerinformationen, Umleitungen und Publikationen, wird zu marktüblichen Ansätzen analog den Regieansätzen des Schweizerischen Baumeisterverbands in Rechnung gestellt.

² Bei der Realisierung gemeinsamer Strassen- und Werkleitungsprojekte werden die Leistungen der Verwaltung den beteiligten öffentlichen und privaten Trägerschaften der Werke nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Abs. 1: Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis und deckt den Aufwand ab, welcher der Gemeinde entsteht, um die Auswirkungen einer privaten Baustelle im öffentlichen Raum zu organisieren. Dazu gehören vor allem Sperrungen, Umleitungen und andere Verkehrssignalisationen, ebenso wie die Information von Betroffenen über sie betreffende Einschränkungen im öffentlichen Raum (Anwohnerinformation). Als marktüblicher Ansatz wurde bisher der Regietarif des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV) angewandt. Dieser wurde 2017 erstmals, aufgrund einer Empfehlung der Wettbewerbskommission, nicht mehr herausgegeben, soll nach Auskunft des SBV aber durch eine praxistaugliche Lösung ersetzt werden. An dieser würde sich die Gemeinde wieder orientieren, sofern sie im Zusammenhang mit Abs. 1 als sachgerecht und zutreffend beurteilt werden kann. Abs. 1 zählt deshalb den Regietarif als Beispiel auf.

Abs. 2: Die Gemeindeverwaltung übernimmt bei gemeinsamen Strassen- und Werkleitungsbauten in der Regel Aufgaben wie Submissionsverfahren, Strassensperrungen, Verkehrsumleitungen, Anwohnerinformationen und die Organisation und Leitung der Baustellen. Der Aufwand dafür soll pauschalisiert den beteiligten Trägerschaften für Werke wie Strom, Wasser, Gas und Kommunikation verrechnet werden.

Art. 56 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplans bezahlen die beteiligten Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Abs. 1: Diese unverändert aus der bisherigen Anwendung übernommene Bestimmung gilt für die privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren sowie für private Ortsplanungsbegehren.

Abs. 2: Diese Regelung basiert auf dem PBG und wiederholt die darin vorgesehene Kostenaufteilung. Dieser Absatz dient als Abgrenzung und Klärung gegenüber Abs. 1.

Art. 57 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

Dieser Artikel dient der Vollständigkeit und Klarheit. Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes liegen ausschliesslich im öffentlichen Interesse,

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten

weshalb die Kosten für die für eine allfällige Unterschutzstellung erforderlichen Abklärungen von der Gemeinde zu tragen sind. Dies gilt auch in Fällen, in welchen ein Provokationsbegehren gestellt wird.

2.15 Luftreinhaltung

Art. 58 Feuerungskontrolle Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich, oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist der Grundeigentümer.

2.16 Vermessung, Geoinformation

Art. 59 Amtliche Vermessung, Geoinformation

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach jeweils gültigen Ansätzen der Gemeinde, sowie nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (BOB), verrechnet.

³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

Die Gebührenerhebung in der amtlichen Vermessung und Geoinformation ist durch das kantonale Recht, vor allem das kantonale Geoinformationsgesetz (KGeolG) und die Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV), abschliessend geregelt. Mit diesem Artikel wird dieser Rahmen gewahrt und die bisherige Praxis unverändert übernommen bzw. weitergeführt.

2.17 Strassenunterhalt

Art. 60 Unterhalt auf Privatstrassen

Bei Strassen im Privateigentum werden Reinigung und Winterdienst nur in Ausnahmefällen durch die Gemeinde übernommen. In Fällen, in welchen solche Arbeiten ausgeführt werden, werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen berechnet und pauschalisiert der Eigentümerschaft der Strasse verrechnet.

Werden vom Strassenunterhaltsdienst der Gemeinde Dienstleistungen auf Privatstrassen erbracht, so sind diese auch in Zukunft von den Eigentümern der Privatstrasse abzugelten. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Einsatzstunden von Fahrzeug, Personal und Geräten, nach den Regieansätzen des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands (ASTAG). Auf der Grundlage dieser Berechnung werden die einzelnen Einsätze pauschalisiert. Der Entscheid, in welchen Fällen Dienstleistungen auf Privatstrassen erbracht werden, liegt bei der zuständigen Dienststelle der Gemeinde.

Art. 61 Belagsreparaturen

¹ Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im Strassen- und Weggebiet sind grundsätzlich Sache des Strasseneigentümers. Die Ausführung und die Rechnungsstellung an die Abteilung Tiefbau, zur Weiterverrechnung an den Verursacher, erfolgt durch Dritte.

² Für die Ausführungskontrolle und die Administration wird eine Gebühr bis höchstens CHF 2'000.00 verrechnet.

Dieser Artikel hält die heutige Regelung fest.

Abs. 1: Die Ausführung und Rechnungsstellung richtet sich nach dem Grabetarif des kantonalen Tiefbauamts (Verrechnungsansätze für die Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Staatsstrassengebiet).

2.18 Rechtspflege

Art. 62 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt höchstens CHF 750.00.

Abs. 1: Für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen entsteht ein zusätzlicher Aufwand, der dem Gesuchsteller in der Regel in Rechnung gestellt wird. Dies ist speziell dann gerechtfertigt, wenn neue, umfassende Abklärungen erforderlich sind oder die Eingabe querulatorischer Natur ist (z.B. wiederholte aussichtslose und unbegründete Gesuche).

Abs. 2: Verminderter Aufwand fällt an, weil die für die Wiedererwägung zuständige Behörde bereits für den Hauptentscheid zuständig war. Entsprechend wird in Abs. 3 auch ein verhältnismässig niedriger Maximalansatz festgehalten.

Art. 63	Neubeurteilungen	Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 300.00 bis CHF 1'500.00.	Diese Bestimmung basiert auf der heutigen Praxis und antizipiert das neue Gemeindegesetz, welches sogenannte Neubeurteilungen - bisher das interne Einspracheverfahren - einführt. Eine Neubeurteilung kann bei der jeweiligen Gesamtbehörde verlangt werden, die bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung an einzelne ihrer Mitglieder oder an die Verwaltung übertragen hat. Zu beachten ist, dass Verfahren im Personalrecht im Normalfall kostenlos sind, ebenso wie in Stimmrechtssachen, wo Verfahrenskosten nur erhoben werden, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.
Art. 64	Friedensrichter	Der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.	

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 65	Übergangsbestimmung	Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.	
Art. 66	Inkrafttreten	¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft. ² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats oder einer anderen Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. ³ Im Speziellen wird der allgemeine Teil des Gebührenreglements der Gemeinde Zumikon vom 7. Dezember 2015 (Art. 1 bis 21) auf den Zeitpunkt des Inkraftsetzens der vorliegenden Gebührenverordnung aufgehoben.	Abs. 1: Wie in der Weisung erwähnt, wird die heutige Basis für die Gebührenerhebung in den Gemeinden, die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG), per 1. Januar 2018 aufgehoben. Die vorliegende kommunale GebVO ist deshalb zwingend per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen, da der Gemeinde ansonsten die notwendige Grundlage fehlt, um weiterhin Gebühren erheben zu können. Abs. 3: Der allgemeine Teil des bisherigen kommunalen Gebührenreglements wird durch die vorliegende GebVO ersetzt. Der Anhang dazu, in welchem die einzelnen Gebühren aufgeführt sind, bleibt unverändert bestehen.

Wiederholt verwendete Abkürzungen für wichtige Gesetze und Verordnungen:

- nGG Neues Gemeindegesetz des Kantons Zürich (Gültigkeit ab 1. Januar 2018)
- VOGG Kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden - wird aufgehoben per 1. Januar 2018

- PBG Planungs- und Baugesetz (Kanton Zürich)
- VRG Verwaltungsrechtspflegegesetz (Kanton Zürich)